



Burgergemeinde Bern
Bürgerliches Sozialzentrum

Informationsblatt Sozialhilfe

1. Grundsätzliches

Wie im Sozialhilfegesetz des Kantons Bern (SHG) festgelegt, ist die Gemeinde dafür besorgt, dass die soziale Sicherheit ihrer Einwohner/innen gewährleistet ist. Für im Kanton Bern wohnende Angehörige der Burgergemeinde Bern liegt die Verantwortung für die gesetzliche Sozialhilfe bei den einzelnen Gesellschaften und Zünften. Für Bürger/innen, die keiner Gesellschaft oder Zunft angehören ist die Burgerkommission zuständig. Die Sozialhilfe wird einerseits durch die Almosner/innen ausgeführt. Andererseits führt die Burgergemeinde das Bürgerliche Sozialzentrum, das mit den Almosner/innen zusammenarbeitet und im Auftrag der Burgerkommission und für einzelne Gesellschaften und Zünfte die Sozialhilfe im operativen Bereich ausführt.

Die Ursachen für Notlagen sind vielfältig:

Krankheit, Behinderung, Arbeitslosigkeit, persönliche Krisen, Suchtprobleme, fehlendes oder zu niedriges Einkommen...

Die Almosner/innen und die Fachpersonen des Bürgerlichen Sozialzentrums können Menschen in finanziellen und sozialen Notlagen beraten und helfen.

2. Wer kann die Hilfe beanspruchen?

2.1 Anspruch

Wenn Sie sich als Bernburgerin und Bernburger in einer Notlage befinden, haben Sie Anspruch auf Beratung und finanzielle Unterstützung durch die Burgergemeinde oder Gesellschaften und Zünfte, sofern Sie Ihren Wohnsitz im Kanton Bern haben und soweit keine anderen Hilfsangebote verfügbar sind.

2.2 Dienstleistungen

Informationen und Vermittlungen

Sie erhalten Auskünfte über Hilfsmöglichkeiten anderer Institutionen und Ämter. Weiter werden Ihnen Kontakte mit spezialisierten Beratungsstellen oder medizinische, therapeutische und juristische Hilfe vermittelt.

Beratung und Gespräche

Sie werden in persönlichen, finanziellen und allgemeinrechtlichen Angelegenheiten beraten.

Wirtschaftliche Unterstützung

Sie erhalten finanzielle Hilfe, wenn eigene Mittel oder andere finanzielle Hilfen (Unterstützung durch Familienmitglieder) oder Ersatzeinkommen (ALV, IV, AHV, Stipendien) fehlen, nicht genügen, oder zu spät eintreffen. Die Höhe der finanziellen Hilfe hängt von Ihrer persönlichen Situation ab. Unsere Ansätze orientieren sich an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Die Sozialhilfebehörden übernehmen grundsätzlich keine Steuern und Schulden.

2.3 Ziel

Sie werden darin unterstützt, Ihre Probleme selbständig zu lösen. Die Hilfe des Bürgerlichen Sozialzentrums und der Sozialhilfebehörde erfordert Ihr aktives Mitwirken. Das gemeinsame Ziel ist, Ihre soziale und wirtschaftliche Selbständigkeit zu sichern. Die Hilfe erfolgt stets als "Hilfe zur Selbsthilfe" und ist Ihrer Situation individuell angepasst.

2.4 Ihre Rechte

Diskretion und Schweigepflicht

Alle Ihre Angaben werden streng vertraulich behandelt. Die Almosner/innen, die Mitarbeitenden des Bürgerlichen Sozialzentrums und die Behördenmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind somit an die Schweigepflicht gebunden, was die erforderliche Diskretion gewährleistet.

Persönliche Beratung

Die persönliche Beratung und Betreuung ist kostenlos und ein wichtiger Bestandteil der Hilfe. Sie werden in der Wahrnehmung Ihrer Rechte und Ansprüche gegenüber Amtsstellen, Institutionen, Arbeitgebern usw. unterstützt. Wenn Sie Sozialhilfe beantragen, haben Sie Anspruch darauf, persönlich angehört sowie korrekt und sachkundig beraten zu werden (Art. 23 SHG).

Persönliche Rechte

Die Erledigung Ihrer persönlichen Angelegenheiten bleibt soweit als möglich in Ihrer Verantwortung. Dabei bleiben Ihre persönlichen Rechte erhalten. Sowohl die Almosner/innen als auch die Mitarbeitenden des Bürgerlichen Sozialzentrums sind verpflichtet, in der

Zusammenarbeit mit Ihnen Ihre verfassungsmässigen Rechte (z.B. Niederlassungsfreiheit) zu respektieren.

Existenzsicherung

Sie können sich bei Ihrer Gesellschaft, Zunft, bei der Burgerkommission oder beim Burgerlichen Sozialzentrum melden, wenn Sie sich in einer vorübergehenden oder dauernden finanziellen Notlage befinden, die Sie trotz eigener Bemühungen nicht oder nicht rechtzeitig beheben können. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, haben Sie ein Recht auf finanzielle Existenzsicherung. Bei der Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe richten sich die Almosner/innen und die Mitarbeitenden des Burgerlichen Sozialzentrums nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

Verfügung und Beschwerderecht

Wenn Sie mit Entscheiden oder Art und Ausmass der Sozialhilfe nicht einverstanden sind, können Sie eine schriftliche Verfügung der zuständigen Behörde verlangen. Gegen diese Verfügung steht Ihnen das Beschwerderecht bei der Oberwaisenkammer der Stadt Bern (OWK) zu (Art. 52 SHG).

Klärendes Gespräch

Wenn Sie mit der Arbeitsweise der Almosner/innen oder der Mitarbeitenden des Burgerlichen Sozialzentrums nicht einverstanden sind, können Sie bei der Behörde bzw. bei der Leitung des Burgerlichen Sozialzentrums ein klärendes Gespräch verlangen.

Akteneinsicht

Sie haben das Recht, in Ihre Akte Einsicht zu nehmen. Melden Sie den Wunsch nach Akteneinsicht Ihrem/Ihrer Almosner/in bzw. Ihrem/Ihrer zuständigen Mitarbeiter/in des Burgerlichen Sozialzentrums.

2.5 Ihre Pflichten

Aktive Mithilfe

Es ist unerlässlich, dass Sie selbst mit all Ihren Kräften beitragen, Ihre finanzielle Notlage zu lindern oder zu beheben (Art. 27, 28, 35 SHG). Sie müssen insbesondere Ihre Rechtsansprüche ausschöpfen und Ihre Forderungen gegenüber Dritten geltend machen (Art. 9 SHG). Wer arbeitsfähig ist, muss sich um einen angemessenen Arbeitserwerb bemühen oder an einer geeigneten Integrationsmassnahme teilnehmen. Die Sozialhilfebehörde kann die Hilfe mit Weisungen und Auflagen an Sie verbinden (Art. 27 SHG). Verweigern Sie die Mitwirkung an der Abklärung der Bedürftigkeit, kann Ihr Gesuch nicht behandelt werden.

Wahrheitsgetreue Auskunft

Die wahrheitsgetreue und vollständige Auskunft über Ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse ist Voraussetzung für die Unterstützung und für eine offene und klare Zusammenarbeit. Jede Änderung der finanziellen Verhältnisse ist umgehend meldepflichtig. Falls Sie Tatsachen verschweigen oder unwahre Angaben machen, um damit Sozialhilfe zu beziehen, machen Sie sich strafbar. Allenfalls unrechtmässig bezogene Leistungen müssten Sie samt Zins zurückerstatten.

Bevorschusste Versicherungsleistungen

Treffen Leistungen von Versicherungen (z.B. Taggelder oder Renten der ALV, IV, AHV, SUVA) oder andere Guthaben (z. B. Arbeitseinkünfte) nicht rechtzeitig ein, können diese von der Sozialhilfebehörde bis zur Höhe des sozialen Existenzminimums bevorschusst werden; dies

unter der Bedingung, dass Sie Ihre Ansprüche bis zur Höhe der Bevorschussung an die Sozialhilfebehörde abtreten.

Rückerstattungen von Sozialhilfeleistungen

Sozialhilfeleistungen sind nach dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe des Kantons Bern (Art. 40ff SHG) ab dem 18. Altersjahr unter bestimmten Voraussetzungen zinsfrei rückzahlbar. In jedem Fall rückerstattungspflichtig sind Leistungen, die mit falschen oder unvollständigen Angaben erwirkt worden sind, wenn Sie Ihre Notlage gröblich selbst verschuldet haben oder wenn nachträglich Sozialversicherungsleistungen ausbezahlt werden.

Sozialinspektion

Die Sozialhilfebehörde hat im Falle einer Verdachtssituation die Möglichkeit, eine externe Firma mit der Durchführung einer Sozialinspektion zu beauftragen.

Verwandtenunterstützungs- und familienrechtliche Unterstützungspflicht

Ihre Eltern oder Kinder können zur Leistung von Verwandtenbeiträgen (Art. 328 ZGB) verpflichtet werden, sofern ihre finanziellen Verhältnisse es zulassen. Die Almosner/innen oder die Mitarbeitenden des Bürgerlichen Sozialzentrums klären die wirtschaftliche Situation der unterstützungspflichtigen Verwandten ab. Dies geschieht nicht ohne Absprache mit Ihnen. Zudem ist die Sozialhilfebehörde verpflichtet, familienrechtliche Unterhaltsbeiträge geltend zu machen (Art. 37ff SHG).

Hausordnung

Sie sind verpflichtet, sich an die Hausordnung des Bürgerlichen Sozialzentrums zu halten. Im Rahmen der Beratung werden weder physische noch verbale Gewalt oder Gewaltandrohungen akzeptiert. Bei solchen Vorfällen wird die Polizei avisiert.

3. Rechtzeitig Kontakt aufnehmen

Sollten Sie in eine materielle Notlage geraten, warten Sie nicht zu, bis sich Ihre Situation durch Verschuldung zuspitzt. Melden Sie sich rechtzeitig bei Ihrer Gesellschaft, Zunft, bei der Burgerkommission oder beim Bürgerlichen Sozialzentrum der Burgergemeinde (Bürgerliches Sozialzentrum, Bahnhofplatz 6, Postfach 5620, 3001 Bern, Tel. 031 313 25 25 / Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr).

Versuchen Sie nicht, Ihre finanzielle Notlage mit einem Kleinkredit zu überbrücken. Dieser Weg führt meistens in die Verschuldung und verschlimmert die Situation, wenn die Raten nicht pünktlich bezahlt werden.

4. Unterlagen mitbringen

Die Kontaktaufnahme mit dem/der Almosner/in oder mit den Mitarbeitenden des Bürgerlichen Sozialzentrums kann telefonisch oder persönlich erfolgen. Im Gespräch wird versucht, Ihre persönliche Lage zu verstehen und die nötige Hilfe mit Ihnen zu besprechen. Die Almosner/innen und die Mitarbeitenden des Bürgerlichen Sozialzentrums sind dabei verpflichtet, von Ihnen ausführliche Informationen und Unterlagen zu verlangen und ein eigenes Dossier zu führen. Dabei werden Ihnen sehr persönliche Fragen gestellt, um Ihre Lage richtig zu verstehen. Die Angaben werden vertraulich behandelt.